Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

19.12.1874 (No. 295)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 18 in Karlsruhe.

Nro. 295. Erscheint täglich (Montag ausgen.). Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Samstag 19. Dezember Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

PC. Deutscher Reichstag.

Berlin, 16. Dez. Herr Majunke und Elsaß-Lothringen sollten sich in die heutige Reichstagssitzung theilen, aber die 5½ Stunden der Verhandlung fielen vollständig Herrn Majunke resp. dem Artikel 31 der Reichsverfassung zu. Die Zerfahrenheit der Geschäftsordnungscommission spiegelte sich im Hause wieder, und die Rathlosigkeit, mit welcher man an die Sache herantrat, zeigte sich deutlich darin, daß schließlich ein Antrag zur Annahme gelangte, der erst im Laufe der Debatte formulirt worden war. Der nationalliberale Berichterstatter Dr. Harnier hatte, da alle Anträge in der Commission in der Minderheit geblieben waren, keinen bestimmten Beschluß dem Hause zu unterbreiten; er beschränkte sich also darauf, über die Vorgänge zu referiren und zugleich die Ansicht der Majorität der Commissionsmitglieder, daß Artikel 31 die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes behufs Strafvollstreckung auch ohne Zustimmung des Reichstags während der Session gestatte, zu entwickeln. Die Abgg. Windthorst, Sonnemann und Lasker vertraten gegenüber diesen Interpretationskünsten die Ansicht, daß Art. 31 bei richtiger Auffassung seines Wortlautes und bei vernünftiger Erforschung der Absicht der Gesetzgeber eine jede Verhaftung, außer bei Ertappung auf frischer That, verbiete, wogegen der preußische Justizminister Dr. Leonhard und die Abgg. Becker, Schwarze und Gneist für die Interpretation des Berichterstatters eintraten. Um die Stimmung des Hauses zu charakterisiren, kann man drei Gruppen in demselben unterscheiden: Die erste Gruppe, bestehend aus der Rechten und einem Theile der Nationalliberalen, verneinte die Beziehung des Artikels 31 auf den Fall Majunke, und wollte weder von Schritten zur Erledigung dieses einzelnen Falles, noch von einer Aenderung resp. Declaration des Artikels etwas wissen; diese Gruppe brachte den Antrag Becker ein, welcher über die der Geschäftsordnungscommission zugewiesenen Fragen zur Tagesordnung übergehen wollte, indem er ihre Entscheidung der Justizcommission zuwies, d. h. ad Calendas Graecas vertagte. Der Ausweg war nicht übel gewählt, aber es wäre doch gar zu seltsam gewesen, wenn der Reichstag dieselben Fragen, welche er am Sonnabend einstimmig zu lösen beschlossen hatte, am Mittwoch wieder ungelöst von sich gewiesen hätte, und so fiel dieser Antrag durch, aber nur mit der knappen Majorität von 7 Stimmen. Die zweite Gruppe war der Ueberzeugung, daß Artikel 31 der Verfassung die Verhaftung Majunkes verbiete; diese Gruppe bestand aus dem Centrum, der Mehrzahl der Fortschrittspartei und den Polen und Socialdemokraten; aus derselben gingen die im Wesentlichen identischen Anträge der Abgg. Sonnemann und Windthorst hervor, welche die Freilassung Majunkes verlangten. Beide Anträge wurden abgelehnt. Die dritte Gruppe bestand aus solchen, welche über die Interpretation des Art. 31 keine feste und zu einem Vorgehen gegen die Gerichte bestimmende Meinung hatten, und diese Gruppe, welche sich aus dem linken Flügel der Nationalliberalen und einem Theile der Fortschrittspartei zusammensetzte, brachte die Anträge Banks und Hoffmann hervor, welche eine Anderung der Verfassung bezweckten. Da der Präsident die sofortige Berathung dieser Gesetzentwürfe für unzulässig hielt, so reducirte man sie auf ein Resolution, und auf die einigte sich in Folge einer Coalition der zweiten und dritten Gruppe eine Majorität. Der auf diese Weise zu Stande gekommene Beschluß lautet:

„Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde."

Der Reichstag hat damit ein Princip ausgesprochen, welches vielleicht später einmal, wenn der Bundesrath nichts dagegen hat, zur Geltung gelangt; vorläufig ist damit aber weder Herrn Majunke noch irgend einem anderen von Strafprocessen bedrohten Abgeordneten geholfen. Dadurch, daß bloß diese Resolution angenommen, dagegen die praktischen Anträge abgelehnt worden, hat der Reichstag sich mit blauem Auge aus der Affaire gezogen, aber die Sache steht noch, wie sie gestanden hat. Freilich haben die Regierung sowohl wie die Partei Becker-Gneist durch die Abstimmung und die Debatte eine empfindliche moralische Niederlage erlitten. Justizminister Leonhard, welcher mit großem Selbstbewußtsein und anscheinender Siegesgewißheit gegen den Abg. Windthorst auftrat und ihm sogar Unkenntniß der preußischen Gesetze vorwarf, wurde vom Abg. Lasker trefflich widerlegt, und dem Abg. Gneist, welcher sogar gegen die Immunität der Abgeordneten überhaupt zu sprechen wagte, wurde, nachdem er bereits von einem Theile des Hauses ausgezischt war, unter lebhaftem Beifall vom Abg. Hoverbeck mit einigen schlagenden Worten heimgeleuchtet. In mancher Hinsicht bot übrigens die heutige Sitzung unangenehme Erscheinungen. Wenn ein Mann, wie Abg. Lasker, welcher selbst die Frage am Sonnabend angeregt hat, es wagt, in demselben Athemzug die Windthorstsche Interpretation des Artikels 31 in beredten Worten zu vertheidigen, und zugleich die Beckersche Tagesordnung zu empfehlen, dann muß man allerdings zu der Muthmaßung gelangen, daß noch andere Momente, als Logik und Rechtsbewußtsein, in dieser Sache eine Rolle spielen.

Berlin, 17. Dez. Vor der Eröffnung der Sitzung coursirte das Gerücht: Fürst Bismarck habe die gestrige Annahme der Resolution Hoverbeck als ein Mißtrauensvotum aufgefaßt. Einzelne Abgeordnete colportirten sogar das Gerücht, derselbe habe bereits beschlossen, seine Entlassung zu nehmen. Nach Eröffnung der Sitzung wurde zunächst nochmals über die Resolution Hoverbecks abgestimmt:

„den Reichskanzler um Deklaration des Artikels 31 der Verfassung zu ersuchen, damit kein Reichstagsabgeordneter ohne Zustimmung des Reichstages während der Dauer der Session verhaftet werde."

Die Resolution wird angenommen. Dafür stimmen die Fortschrittspartei, das Centrum und die Hälfte der Nationalliberalen.

Nach Annahme der Hoverbeckschen Resolution folgt die Berathung des Antrages des Abg. Winterer und Genossen, die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen betreffend.

Winterer rechtfertigt in zweistündiger Rede seinen Antrag. Das Schulgesetz habe in empfindlicher Weise auf alle Familienverhältnisse eingewirkt. Es beschränke die Freiheit des Gewissens. (Wir werden diese Rede mittheilen.)

Reichscommissar Herzog: Die Motive des Antrags sind lediglich der Zorn des Klerus wegen Einschränkung seiner Macht. Wir haben den Schulzwang in die Reichslande eingeführt und denselben damit eine Wohlthat erwiesen. Man scheint sich in Elsaß Lothringen mit dem Schulzwang zu versöhnen; das ist erfreulich, aber man muß dann auch die Consequenzen nicht bekämpfen. Die Consequenz aus dem Schulzwange ist aber, daß die Schulen dem Staat unterstellt und dem Einfluß des Klerus entzogen werden. Sehen Sie nach Frankreich, wo der Klerus einen überwiegenden Einfluß hat, und vergleichen Sie die Resultate des Unterrichts in Frankreich mit denen Deutschlands. Wir wollen nach den Principien des deutschen Unterrichts verfahren. Ich sah 1867 im damaligen Unterrichsministerium eine Karte, worauf das Verhältniß der Analphabeten dargestellt war; Elsaß hatte die wenigsten. Als ich fragte, woher das komme, antwortete man: Von der Nähe Deutschlands. Auch die Schweiz sei von Einfluß und der Protestantismus.(?) Wir wollen Verbreitung von Kenntnissen und Ausbildung der Intelligenz. (?) Dazu wurden jene Gesetze erlassen, deren Aufhebung der Vorredner will. (?)

Herzog widerlegt die einzelnen Angaben Winterer's über Auflösung von Schulen und Seminarien.(?) Er weist nach, die Regierung sei mit aller Schonung bei Umbildung der Anstalten vorgegangen, und betont schließlich die Resultate, welche die Regierung bereits erreicht. Sie erbitte die Unterstützung des Reichstages für ihre Bestrebungen und folgerecht Ablehnung des Antrages. (Beifall.)

Zinn beantragt Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Treitschke spricht für diesen Antrag. Deutschland wolle die Reichslande germanisiren und sie fesseln, nicht durch Festungen und Garnisonen, sondern zumeist durch geistige Gemeinschaft. Wir bieten ihnen das Beste, was wir haben, die deutsche Wissenschaft. (?) Die Elsaß-Lothringer müssen endlich erfahren, daß unsere Geduld ein Ende hat; wir müssen die Regierung in ihrer Unterrichtspolitik unterstützen. An den unleugbaren geistigen Niederlagen Frankreichs 1870 war das Unterrichtsgesetz von 1850 mitschuldig. Sorgen wir für Verbreitung von Wissenschaft in den Reichslanden; deßhalb bin ich für einfache Tagesordnung.

Guerber bekämpft den Antrag auf Tagesordnung. Derselbe wird mit großer Majorität angenommen. (Dagegen: die Elsässer, das Centrum und die Polen.)

Es folgt der Etat für Elsaß-Lothringen.

Ein Antrag **Kryger's** auf Verweisung desselben an eine Commission wird mit allen gegen Kryger's einzige Stimme abgelehnt.

Miquel gibt eine eingehende Uebersicht von den Finanzlagen der Reichslande. Das Haus genehmigt Titel 1 bis 10 des Forstetats und vertagt sich sodann bis 7½ Uhr Abends.

---

* Auffallendes Aktenstück zum Culturkampf.

Ministerium des Innern.
Karlsruhe, den 8. Dezember 1873.

Die Beerdigung des Kindes des Heinrich Röger von Bühl,
hier
Beschwerde der katholischen Stiftungscommission und des Gemeinderaths zu Bühl gegen das Großh. Bezirksamt daselbst betr.

Nr. 18061. Großh. Bezirksamt Bühl wird auf die unmittelbar hieher gerichtete gemeinschaftliche Beschwerde der kath. Stiftungscommission und des Gemeinderaths zu Bühl, vom 10. v. M., zur weiteren Eröffnung zu erkennen gegeben: In dem von dem Buchdrucker Röger zu Bühl bei dem Bezirksamt gestellten Begehren, daß — gegenüber der Weigerung des Gemeindevorstandes, sowie des Pfarramtes — für die Beerdigung seines Kindes, das bei derartigen Beerdigungen in Bühl übliche Geläute verschafft werde, lag die Geltendmachung eines Anspruches auf die Benützung einer in der Gemeinde bestehenden öffentlichen Anstalt zu Gunsten eines einzelnen Gemeindeangehörigen; über einen Anspruch dieser Art wenigstens in provisorischer Weise zu entscheiden, war das Bezirksamt zuständig, mochte nun der Anspruch auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken oder auf Grund der Eigenschaft des Heinrich Röger als Angehöriger der „eigenthums-" bezw. genußberechtigten Gemeinde erhoben sein.

Dem Recurs, welcher gegen die im bejahenden Sinne ergangene Entscheidung durch das Bürgermeisteramt mit Eingabe vom 7. Nov. d. J. angemeldet worden ist, die entscheidende Wirkung zu versagen, war das Bezirksamt nach §. 80, Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz berechtigt, auch zu dieser Maßregel um so mehr veranlaßt, als einerseits der Vollzug überhaupt nur möglich war, wenn er sofort eintrat und andererseits keinerlei Nachtheil für irgend welchen andern Betheiligten aus der Bewilligung des begehrten Geläutes entstehen konnte.

In gleicher Weise war das Bezirksamt, nachdem das Bürgermeisteramt der amtlichen Anordnung Folge zu leisten sich geweigert, befugt in anderer Weise den Vollzug der getroffenen Entscheidung zu bewirken. (§. 45 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz.)

Da das Verfahren des Großherzoglichen Bezirksamts Bühl weder „ein unberechtigter Eingriff" war, noch als „mißbräuchliche Verwerthung des Gesetzes und Ueberschreitung der amtlichen Befugniß" sich darstellt, wird die von der katholischen Stiftungscommission und dem Gemeinderath zu Bühl in deren gemeinschaftlichen Eingabe vom 10. Nov. d. J. erhobene Beschwerde als unbegründet unter Verfällung der Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten verworfen.

Ueber die Richtigkeit der von dem Bezirksamt getroffenen Entscheidung in materieller Hinsicht sich auszusprechen, ist bei dermaliger Sachlage ein Anlaß nicht gegeben; daß einem an und für sich rechtlich begründeten Anspruch auf Gewährung des Geläutes die Nichtanerkennung der sog. vatikanischen Constitutionen auf Seite dessen, der dasselbe verlangt, nicht im Wege stehen könnte, folgt abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni d. J. schon aus dem Inhalte der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. Sept. 1870 (Ges.- u. Verordgsbl. Seite 663); um aber beurtheilen zu können, ob überhaupt der einzelne Gemeindeangehörige (ohne Rücksicht auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der vatikanischen Constitutionen) einen bezüglichen Anspruch geltend zu machen berechtigt ist; müßten noch verschiedene Vorfragen (namentlich in Betreff des Eigenthumsrechts an den Glocken) näher erörtert werden; für den vorliegenden Fall wäre diese Erörterung überflüssig, und für künftige ähnliche Fälle halten wir für angemessen, daß gegenüber einer derartigen Weigerung der Gemeindebehörde von der Anwendung von Zwangsmaßregeln Umgang genommen werde.

Jolly. (Von uns unterstrichen. D. R.)

Bühl, 14. Dez. 1874.

Nr. 12,158. Vorstehende Abschrift erhält der Gemeinderath hier zur Nachricht und zur Eröffnung an die Stiftungscommission.

Groß. Bezirks Amt.
gez. Winther.

Wir können nicht verhehlen, daß uns in diesem Erlasse einige Unbegreiflichkeiten vorzukommen scheinen. Wenn in der Entscheidung behauptet ist, daß durch den Vollzug der amtlichen Anordnung keinerlei Nachtheil für irgend welchen andern Betheiligten entstehen könnte, so wollen wir diese Behauptung, obgleich die Möglichkeit einer Beschädigung der Glocken und einer Belastung der baupflichtigen Stiftung oder Kirchspielsgemeinde nicht schlechtweg ausgeschlossen ist (cf. Meßkirch im Kriegsjahr 1870), mit der Beschränkung auf materielle Nachtheile gelten lassen. Allein ungleich höher, als ein materieller Nachtheil ist gewiß die moralische Wirkung anzuschlagen. Nach den im Volke lebenden religiösen und rechtlichen Anschauungen erscheint es als ein

Mißbrauch, wenn das Geläute die Function eines nicht mehr zur Kirche gehörigen und von ihr excommunicirten Priesters begleiten soll. Und gewiß ist das hieraus erwachsende Mißtrauen des Volkes in die Rechtssicherheit — so gern wir die Absicht als nicht vorhanden betrachten — und der Schmerz über Nichtbeachtung kirchlicher Normen ein ungleich größerer Nachtheil, als irgend eine materielle Schädigung von erheblichem Belang. —

Nicht minder auffallend ist es, daß das Ministerium über die Richtigkeit der vom Bezirksamt getroffenen Entscheidung in materieller Hinsicht sich nicht aussprechen will, während doch nach ihm das Verfahren des Großh. Bezirksamtes Bühl weder ein „unberechtigter Eingriff" war, noch als „mißbräuchliche Verwerthung des Gesetzes und Ueberschreitung der amtlichen Befugniß" sich darstellt. Sollten wir das in den letztern Sätzen negativ Ausgesprochene positiv ausdrücken, so würde es uns bedünken, als ob das Ministerium in der That eine materielle Entscheidung getroffen, das Verfahren des Bezirksamtes für correct erklärt und den Recurs verworfen habe. Am meisten aber fällt uns auf, daß trotz der Verwerfung des Recursbeschwerde das Ministerium nichts destoweniger für künftige Fälle im Sinne der Recurrenten entschieden und für angemessen erachtet hat, es sei bei Weigerung der Gemeindebehörde von der Anwendung von Zwangsmaßregeln Umgang zu nehmen. Gerne hätten wir in dieser Frage, die wohl nicht zum letzten Mal auftaucht, eine materielle Entscheidung gesehen; indessen wird man den Recurrenten es nicht verübeln, wenn sie aus dem Schlußsatze des Erkenntnisses folgern, ihr Verfahren sei wohlbegründet gewesen.

---

* Zur Uebersicht.

— Die Nationalversammlung in **Versailles** hat am 16. Dez. in dritter Lesung das Gesetz angenommen, wonach jeder in Frankreich geborene Ausländer, der nicht in seinem Heimathlande dem Militärdienst genügt habe, in Frankreich zur Dienstpflicht herangezogen werden soll. Der Marquis Pleuc legte eine Petition von 621 in Aegypten wohnhaften Franzosen vor um Aufrechthaltung der Capitulationen. Die Commission beantragte, diese Petition dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu überweisen. Gambetta sprach sich auch dafür aus, beschwerte sich darüber, daß das Resultat der Verhandlungen mit Aegypten der Nationalversammlung nicht mitgetheilt worden und verlangte schleunige Vertheilung des Gelbbuchs. Darauf erfolgte die Ueberweisung der Petition.

Die Verschiebung oder Nichtverschiebung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Unterrichtswesen führt zu einer lebhaften Debatte, schließlich aber wird dieselbe doch aufgeschoben.

— Der officiöse Moniteur in **Paris** legt sich die durch den Fürsten Orlow jüngst geschehene Ueberreichung des russischen Andreas Ordens an den Präsidenten Mac Mahon folgender Maßen zurecht: „Diese Nachricht, die unter keinen Umständen unbemerkt vorübergegangen wäre, erhält eine besondere Bedeutung, wenn man sie in Verbindung mit den Schriftstücken bringt, welche Fürst Bismarck im Proceß Arnim hat veröffentlichen lassen. Eines dieser Documente bezeichnet den Fürsten Orlow als ausschließlichen Freund Deutschlands. Wir antworten, daß der Augenblick zur Veröffentlichung solcher Documente schlecht gewählt ist. Niemals waren die Beziehungen zwischen Frankreich und Rußland freundschaftlicher, und es ist klar, daß die persönlichen Beziehungen diesem Ergebnisse nicht fremd sind."

Ein Correspondent der „Frkf. Ztg." schreibt: „Die Antwort des Herzogs von Decazes auf die spanische Note ist also übergeben worden. Ich fragte neulich einen Angestellten des Ministeriums, wann die Note würde übergeben werden. Am Tage nach einer Niederlage der Serranisten, sagte er lächelnd. Und so kam es. Alte Diplomatenkniffe!" — Es heißt, daß nach Annahme des Gesetzes über die Armee-Reorganisation die Regierung den Antrag stellen will, daß die Kammer das Militärbudget für sieben Jahre bewillige.

— Ein Correspondent der „Frkf. Ztg." aus **Rom** bestätigt die Nachricht des unsrigen von Truppenzusammenziehungen in Rom. Die Nachricht von Einführung eines Sicherheitsgesetzes hat in Sicilien eine große Gährung hervorgerufen. Natürlich! der Dolch des Maffia und die Banditenvehme könnten am Ende ihrer Tage angekommen sein.

— Bekanntlich hat Herr Bischof Dupanloup von Orleans einen offenen Brief an den italienischen Ministerpräsidenten Minghetti über die Beraubung und die traurige Lage des Papstes und der Kirche Roms und Italiens geschrieben, welcher außerordentliche Sensation machte und in Tausenden von Exemplaren in Italien und Frankreich verbreitet wurde. Minghetti ließ nun eine französische Broschüre schreiben. welche den Titel führt: „Die Kirchengesetze Italiens, Antwort an den Herrn Bischof von Orleans". Sie zerfällt in 16 Capitel und sucht den Beweis zu liefern, daß der Herr Bischof einerseits die „Gesetze" nicht gut kenne, andererseits der Papst und die Kirche Italiens der größten Freiheit sich erfreuen! Fast jener Freiheit nämlich, welcher ein Reisender unter Räubern oder ein aufgefangener Gutsbesitzer unter italienischen Banditen sich erfreut. Die Broschüre wurde an alle italienischen Gesandten und Agenten abgesandt. Wahrscheinlich werden wir ihren Inhalt bald in liberalen Blättern zu kosten bekommen, sofern die italienische Regierung mit Geldsubsidien nicht sparsam thut.

— Die Annahme der Resolution von Hoverbeck war gegen den Willen des Kanzlers; nach einer Privatdepesche der „Frkf. Ztg." conferirte der Kanzler am 17. lang mit Forckenbeck und Bennigsen, und gilt die Differenz für gehoben.

— Die Redacteure der „Nordd. Allgem. Ztg.", der „Germania" und des „Fremden- und Anzeigeblattes" sind wegen vorzeitiger Veröffentlichung der Kullmann'schen Anklageschrift heute zu je zehn Thalern Geldstrafe verurtheilt worden.

— Der Bundesrath in **Berlin** hielt am 16. Dez. unter dem Vorsitz des Präsidenten Delbrück eine Plenarsitzung, welche von 1—4 Uhr währte und sich ausschließlich mit dem Bericht des Handelsausschusses über das Bankgesetz beschäftigte. Der kgl. bayer. Ministerialrath v. Riedel referirte. Der Bundesrath stimmte nach eingehenden Erörterungen über die Formulirung allen Vorschlägen des Ausschusses bei. Dieselben gehen im Wesentlichen dahin: Es erfolgt die Gründung einer Deutschen Reichsbank. Preußen erhält als Entschädigung für die Umwandlung der Preußischen Bank fünf Millionen Thaler; ferner das Einschußcapital, die Hälfte des Reservefonds, den Antheil an den Liegenschaften. Weiterhin übernimmt die Reichsbank die Verpflichtung der weiteren Verzinsung und Amortisation der Anleihe wegen der 1856 vorgenommenen Einziehung der 15 Millionen Cassenscheine. Die Contingentirung wird auf 250 Millionen Mark bemessen. Die Zettelbanken erhalten 130 Millionen Mark. Im Ganzen soll eine Erhöhung von 300 auf 380 Millionen Mark eintreten. Es soll eine Revision der Vertheilung unter den einzelnen Banken gegen früher in dem Sinne erfolgen, daß die drei süddeutschen Banken: Baden, Württemberg, Hessen von den mit ein Procent besteuerten Noten je 10 Mill. Mark, Bayern Alles in Allem 32 Mill. Mark erhalten. Das Verhältniß Sachsens wird gleichfalls erheblich verbessert; in welchem Umfange ist noch vorbehalten. Die Reichsbank ist ermächtigt und verpflichtet, überall im ganzen Reichsgebiete Geschäfte zu betreiben und die Geschäfte des Reiches gratis zu besorgen. Die Reichsbank erhält ein Privilegium auf 15 Jahre. Morgen früh um 10 Uhr wird die Bankcommission des Reichstages zusammentreten und diese Vorschläge durch den Präsidenten Delbrück entgegennehmen. Die Articulirung derselben wird dann in der nächsten Sitzung, 4. Januar k. J., erfolgen und dann nach ihrer Vereinbarung als Amendement der früheren Vorlage an den Reichstag gelangen. — Das Civilehegesetz wird nun morgen erst im Justizausschuß des Bundesraths zum Abschluß und dann unmittelbar an das Plenum gelangen. — Das Referat wird der hanseatische Minister-Resident Dr. Krüger übernehmen, die Vorlage dem Reichstage erst in den Weihnachtsferien zugehen. Die Berufung des preußischen Landtages ist für den 14. Jan. in Aussicht genommen.

— Die Verurtheilungen und Freisprechungen der Neupriester — bei den gleichen Gesetzen und den gleichen Anklagen erregen natürlich weit über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus großes Aufsehen. Wenn aber in der Landeszeitung von Waldshut aus bemerkt wurde, die Neupriester verdanken ihre Freisprechung der Gesetzeslücke ꝛc., sie sollen aber wegen des Recurses von Seite des Staatsanwaltes ihre Freude mäßigen, so klingt das recht kindlich. Oder besteht denn die Gesetzeslücke für die höhere Instanz nicht?

Da der Weihbischof die geforderte Zurückziehung der Missio canonica für die Neupriester verweigert, (was für jeden Kenner des canonischen Rechts selbstverständlich ist), so wurde gegen ihn Anklage erhoben, deren Entscheidung in Bälde erwartet wird.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. Dec. Der Staatsanzeiger Nr. 56 vom 16. d. enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend; b. die Errichtung eines kais. und königl. österreichisch-ungarischen Consulats in Karlsruhe betreffend; c. die Prüfung der Aktuare, hier die Aufnahme des R. Bornhauser von Waldshut unter die Zahl der Aktuare betreffend; d. das kaiserl. und königl. österreichisch-ungarische Consulat in Mannheim betreffend; e. die Notariatssitze im Amtsgerichts-Bezirk Engen betreffend; f. die Neuwahl der Anwaltskammern und des Anwaltsausschusses betreffend. 2) Des Ministeriums des Innern: a. die akademische Preisvertheilung in Heidelberg pro 1874 betreffend; b. die Approbation des Dr. med. Karl v. Wallpach aus Ritzbühel betreffend; c. den Besuch der Polytechnischen Schule in Karlsruhe betreffend. 3) Des Handelsministeriums: die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. 4) Des Finanzministeriums: a. die Serienziehung für 116. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahre 1845 betreffend; b. die Tilgung des auf 3½procentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahn Anlehens vom Jahr 1842 betreffend.

II. Diensterledigungen. Eine Lehrstelle am Realgymnasium in Karlsruhe, mit einem philologisch gebildeten Lehrer zu besetzen. — Die Stelle eines Culturingenieurs für den Landesculture-Bezirk Mosbach.

* **Karlsruhe.** Liberale Blätter melden: „Ein eifriges Mitglied der Ultramontanen in Schwaningen, Meßner Schlatter daselbst, wurde von der Strafkammer in Constanz wegen falschen Handgelübdes an Eidesstatt zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt."

Zur Abkühlung setzen wir Folgendes hin: In Hermsdorf bei Hirschberg wurde kürzlich der Gräflich Schaffgotsche Generalbevollmächtigte und Cameraldirector v. Berger, Freimaurer und Protestantenvereinler, wegen Kassendefecte in der Höhe von 300,000 Thlr. verhaftet und in das Gefängniß abgeführt. Die Stelle, die mit 4000 Thlr. besoldet ist, ist schon wieder besetzt und zwar durch den Geh. Oberregierungsrath v. Krätzig, den ehemaligen Director der vor zwei Jahren beseitigten katholischen Abtheilung im Cultusministerium.

× **Aus dem Kreise Karlsruhe,** 16 Dec. Als im preußischen Landtage um der Maigesetze willen über Kopf und Hals die Civilehe berathen und im liberalen Sinne erledigt wurde, bildete das Centrum allein die Opposition und stellte sich dabei keineswegs auf luftige Gründe, sondern durchaus auf reale Verhältnisse. Seit 1. October l. J. besteht das Institut, hat somit noch nicht einmal ein Quartal zurückgelegt, und welche Zustände! Wenn die Oppositionspartei der Schadenfreude sich überlassen wollte, so könnte dieß im vollsten Maße geschehen, denn die aus dem Civileheinstitut vorliegenden Nothstände, und zwar hauptsächlich auf protestantischer Seite, sind so kolossal, daß sie selbst jeder vorausgegangenen Befürchtung spotten; sieht sich doch selbst das protestantenvereinliche Wochenblatt zum Geständniß veranlaßt: „Es sind recht betrübende Erfahrungen, welche die preußische Kirche in Folge der neuen kirchlichen Gesetzgebung in einem Theil ihrer Glieder machen muß. Die Zahl derer, welche für sich selbst die kirchliche Trauung und die Taufe für ihre Kinder verschmähen, übersteigt das Maß selbst der trübsten Befürchtungen." — Hiermit ist ein Nothstand angedeutet, der erst im Werden begriffen ist, späterhin aber, als eine vollendete Thatsache in dem Maßenabfalle von allem Christenthum sich zeigen wird. Der confessionslose Staat mit confessionsloser Ehe und confessionsloser Schule wird und muß schließlich einer confessionslosen Gesellschaft sich gegenüber befinden, welche die modernen Regierungsmaximen vollends im wahren Lichte erscheinen lassen wird, bei welcher Veranlassung dann sehr wahrscheinlich auch über den Begriff der „Staatsfeindlichkeit" das Gericht stattfindet. — Ein anderer Nothstand ist der geistige und materielle der protestantischen Pastoren. Esterer betrifft den ausgebrochenen Conflikt zwischen dem protestantischen Oberkirchenrath und einer erkleklichen Anzahl von Geistlichen in Betreff der kirchlichen Wiedertrauung solcher Paare, die nicht schriftgemäß getraut sind und einen neuen Civilakt schließen. Das Begehren des kirchlichen Segens auch hiefür erklären die orthodoxen Pastoren als „Gewissensnoth" und verweigern ihre Beihilfe, womit sie sich in Conflikt setzen mit ihrer vorgesetzten Kirchenbehörde, die anderer Ansicht ist und unterm 25. Nov. eine gemessene Belehrung an die Geistlichen ergehen ließ, die sich schwerlich dabei beruhigen wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den. Anbelangend den materiellen Nothstand, so ist dieser in einem in der „Kreuz. Ztg." von Pastor Heinrich veröffentlichten Aufruf mit den grellsten Farben geschildert und gesagt, daß in Folge des Civilstandsgesetzes eine große Zahl von protestantischen Geistlichen in die „bitterste Noth" versetzt seien, ihre Lage „haarsträubend" geworden und an „Verzweiflung" grenze, indem durch die Unterlassung der Taufe vieler Kinder und durch den Hinwegfall der Trauung vieler Brautpaare ein großer Theil ihres ohnehin geringen Einkommens eingebüßt werde 2c. Nach wenigen Monaten der Civilehe ein öffentlichen Aufruf zur Sammlung von Beiträgen für darbende Pastorenfamilien — das ist fürwahr eine grausige Beleuchtung des Culturkampfes. Auch hier sehen wir, wie in vielen anderen Stücken, den Hauptnachtheil auf protestantischer Seite, wo man größtentheils in aller Gemüthsruhe dem Civilstandsgesetze zum Dasein verhalf, betäubt vom liberalen Getöse, daß damit nur ein weiterer Sargnagel in die katholische Kirche getrieben werde. Wer diesem Geflunker keinen Glauben schenkte, wurde, wie Herr v. Gerlach, der einzige entschiedenste protestantische Oppositionsabgeordnete, als Jesuit verschrieen und als Reichs- und Staatsfeind mit dem Centrum der öffentlichen Verachtung preisgegeben. So treibts der Liberalismus.

√ **Konstanz**, 15. Dec. Nachträglich zu den Aktenstücken zum Culturkampf in Konstanz bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß es bei der Räumung des Spitalpfarrhauses zuletzt doch noch zu einer Art polizeilicher Execution gekommen ist. Nachmittags nach 2 Uhr am 1. Dec. erschien nämlich bei Herrn Pfarrverweser Scheu der hiesige Polizeiwachtmeister und zeigte ein amtliches Schreiben, wornach er beauftragt war, die Schlüssel zum Spitalpfarrhause abzunehmen, sobald die Räumung beendigt sei. Es wurde ihm bedeutet, das Haus müsse vorerst noch ausgekehrt werden; denn man wolle sich nicht nachreden lassen, als habe man das Haus in aller Unordnung verlassen. Das Reinigen des Hauses werde etwa bis um halb 6 Uhr dauern. Bald nach 5 Uhr erscheint der Polizeiwachtmeister wieder und nimmt dann die Schlüssel in Empfang. Der Wunsch des Pfarrverwesers, sein Breviergebet im Pfarrhause noch beendigen zu dürfen, wurde gewährt. Unter polizeilicher Assistenz betete derselbe noch vollends die Vesper und Complet und verließ hierauf das Pfarrhaus, dessen Thüre die Polizei hinter ihm schließt, um sie des andern Tages dem „Hosemann" zu öffnen.

☽ **Hochsal**, 17. Decbr. Als der Vicar von Hochsal heute in Binzgen Religions-Unterricht ertheilen wollte, wurde er vom Bürgermeister und zwei Gendarmen angehalten, welche ihm erklärten, es sei ihm nicht gestattet, den Religions-Unterricht zu ertheilen und zwar weder in der Schule, noch in der Capelle.

Meßkirch. Nach der „Freien Stimme" hat der hiesige Militärverein auf Antrag des Vorstandes Heitzmann in die Statuten folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Betheiligung aktiver Mitglieder unseres Vereins an ultramontanen Versammlungen (da könnt einer etwas Anderes hören, als die ewigen Schimpfereien gegen die kathol. Kirche!) oder bei ultramontanen Agitationen ist strengstens untersagt und hat dieselbe unbedingten Ausschluß aus dem Verein zur Folge." Diese Freiheit, die ich meine, beweist auf's Neue, daß die Militärvereine bei Vielen als Pflanzschulen des kirchen- und religionsfeindlichen Liberalismus angesehen werden.

*** **Offenburg**, 16. Dez. Unser Stagira hat sich wieder producirt. Die hiesigen Altkatholiken haben folgenden höchst weisen Ukas an den Gemeinderath abgehen lassen: „Zur Ermittelung des Zahlenverhältnisses derselben, gegenüber den sogen. Neukatholiken möge eine Aufforderung dahin ergehen, daß diejenigen, welche sich den Decreten des vaticanischen Concils, insbesondere der Unfehlbarkeit und der bischöfl. Allgewalt des römischen Bischofs-Papstes unterwerfen, dies an einem bestimmten Tage vor einer hiezu einzusetzenden Commission zu erklären haben." Gr. Bezirksamt wurde hiernach vom Gemeinderath ersucht, zur Erlassung dieser Aufforderung die höhere Ermächtigung erwirken zu wollen.

(Sogar die „N. B. Ldsztg." könnte ein solches Vorgehen nicht mit der Verfassung in Einklang bringen.)

☾ **Baden**, 16. Dec. Morgen soll das „Probeblatt" erscheinen vom „Anzeiger", welcher von Neujahr ab mit Macht die hiesigen Lokalinteressen in unserem Sinne verfechten soll.

* **Heidelberg.** Nach dem „Pfälzer B." wurde Herr J. Lindau mit einem freundlichen Besuch des Hrn. Untersuchungsrichters Rauch von Mannheim beehrt, welcher in Begleitung von Polizeipersonal und Urkundspersonen die Herausgabe sämmtlicher Rechnungen der drei Bruderschaften verlangte. Herr Lindau lieferte sämmtliches zur Vertheidigung der Sodalitäts-Interessen vorhandenes Material aus. In dem Cassabuche der Marianischen Bürgersodalität vom Jahre 1777—1848 wies Herr Lindau hin auf den Ausgabeposten von 625 fl. des Jahres 1811, Ankauf einer Orgel von Upphäuser betreffend.

Am 2. Januar k. J. findet bei dem Gr. Kreisgericht in Mannheim Verhandlung statt J. S. Marianische Bürgersodalität in Heidelberg, vertreten durch J. Lindau, gegen den Gr. Fiskus, vertreten durch das Gr. Ministerium des Innern, Herausgabe einer Orgel und Entschädigung betreffend.

∴ **Von der badisch-hessischen Grenze**, 17. Dec. Noch kein Jahr waren wir so von Schwindlern heimgesucht, wie in diesem. Von Bettlern niederer und besserer Qualität, von deutsch- und lateinischredenden wollen wir gar nicht sprechen, sondern eine Classe dieser Sorte Leute erwähnen, die Bücherschwindler. Uns sind drei Fälle bekannt, wo sich bei uns angesiedelte Franzosen auf die Legende von Stolz in französischer Uebersetzung abonnirten. Als sie das siebente Heft erhielten und das achte mit der Prämie bald ankommen sollte, ließ sich trotz allen Nachforschens der bekannte Colporteur nicht mehr sehen. Ein anderer Colporteur gleicher Art wollte die Leute anschwindeln mit dem Erbauungsbuch von Goffine. Dasselbe hätte über 10 Mark gekostet, während es sonst zu haben ist um 3 Mark und bereits gebunden. Ein Dritter schwindelte die Leute an, sie sollten die feilgebotenen Hefte nehmen und sich abonniren, die Geistlichen hätten sie geschickt, diese würden den Rest der Hefte besorgen. Das zum Kauf gebotene Buch war aber Schund und ein Ueberbleibsel eines alten Bücherladens oder eines Antiquarmagazins. Dies zur Warnung Aller, die ohne Rath eines verständigen Mannes Bücher kaufen und gar zu schnell den süßen Reden eines mundfertigen Colporteurs Glauben schenken!

* **Rain.** Nach der „Augsb. Postztg." erhielten die Klostermüllers-Eheleute in Niederschönenfeld (bei Rain) von ihrem Sohne, Herrn Seb. Fend, der im letzten Herbste seine Primiz gefeiert und als Caplan in Steingaden bei Schongau angestellt wurde, von der Garnison Ulm aus die Nachricht, daß er am 11. dieses Monats als Soldat in Ulm beim 12. Infanterie-Regiment habe einrücken müssen. Die einzige Begünstigung wurde ihm zu Theil, daß er in dem Zimmer eines Unteroffiziers Nachts seine Lagerstätte hat, und daß er am Sonntag die hl. Messe celebriren darf. Bittschriften um Einstellung in die Ersatzreserve wurden schon genug an das kgl. Ministerium abgesandt, blieben aber ohne Erfolg.

Lokales.

d. Freiburg. Es geht uns die Nachricht zu, daß einem älteren schon länger hier lebenden ausländischen Geistlichen eine altkath. Pfründe von 3000 fl. angeboten worden sei, welches Anerbieten aber der wackere Priester, trotzdem er in einer nicht gerade glänzenden finanziellen Lage sich befindet, entschieden zurückwies.

∴ Von der badisch-hessischen Grenze, 17. Dez. Vier Jahre schon hat man von dem Bau der Eisenbahnlinie Weinheim-Viernheim-Käferthal-Mannheim gesprochen. Die Großh. Regierung hat zu diesem Zwecke Besichtigungen des Terrains und Bemessungen vornehmen lassen. Deputationen aus einzelnen Orten haben in diesem Jahre in Karlsruhe die besten Aussichten in Betreff des Baues dieser Eisenbahnlinie erhalten. Doch seither ist Alles ruhig und die gefaßten Pläne scheinen ins Stocken gerathen zu sein. Wir trösten uns einstweilen mit den Bürgern aus der Stadt Walldürn, deren um keinen Preis der Glücksstern leuchten will, eine Eisenbahn zu bekommen; wir werden aber in Zukunft sehr kühl gegen etwa in Aussicht gestellte Erwartungen hinsichtlich unseres Eisenbahnbaues sein und nicht eher glauben, daß wir eine Bahn erhalten, bis wir das Dampfroß seine Ankunft melden hören und die Leute an den Bahnhöfen einsteigen sehen werden. Uebrigens müssen wir wohl bemerken, daß der Bau unserer Eisenbahn sehr erwünscht und bei der zahlreichen Bevölkerung genannter Orte und bei dem lebhaften Verkehre derselben mit der Stadt Mannheim dem Lande sehr vortheilhaft wäre.

Schwurgericht.

Karlsruhe, 14. Dezbr. Der erste Fall, der zur Verhandlung kam, betraf eine Anklage wegen Unterschlagung und Fälschung im Amte. Der Gemeinderechner Jakob Fretz von Würm nahm im Februar 1873 243 fl. 35 kr. aus der Gemeindekasse; im November nahm er abermals 50 fl. Die Versicherung, daß er immer die Absicht gehabt habe, Ersatz zu leisten, vermochte, so glaubhaft sie an sich erschien, den Thatbestand der Unterschlagung nicht zu beseitigen, und so ward der Angeklagte wegen des oben bezeichneten Verbrechens unter mildernden Umständen zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt, 1 Monat mehr als das gesetzlich niederste Strafmaß. — In geheimer Nachmittagssitzung wurde gegen den 34 Jahre alten Johann Reiser von Neuenbürg (A. Bruchsal) verhandelt. Er war (wiederholt) des Verbrechens der Nothzucht angeklagt, nur mit dem Unterschiede, daß er diesmal beim Versuche blieb. Der hartnäckig läugnende Angeklagte wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. — 15. Dezbr. Verhandlung gegen Karl und Wilhelm Friebolin von Grünwettersbach, wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Die Anklage gründete sich auf die §§. 226 und 47 des St.-G.-B. und lautete auf gemeinschaftlich ausgeführte Körperverletzung des L. Rittershofer und des H. Weiler, wodurch der Tod dieser beiden Verletzten verursacht wurde. Die Geschworenen nahmen indessen den Thatbestand dieses Verbrechens nur bei Karl Friebolin als erwiesen an und erklärten den Wilhelm Friebolin der Theilnahme an Raufhändeln (§. 227 St.-G.-B.) für schuldig, worauf der Gerichtshof gegen den ersteren auf 6 Jahre 6 Monate Zuchthaus und gegen den zweiten auf 1 Jahr 6 Monate Gefängniß erkannte. Die Verhandlung dauerte von Morgens 9 bis Nachts 11½ Uhr.

Freiburg, 11. Dez. Vergehen gegen die Sittlichkeit. Nach den öffentlich verkündeten Urtheilssprüchen wurde:

Eduard Roman von Kniebis, — 24 Jahre alt, ledig, katholisch, Bierbrauer, schlecht beleumundet, der angeschuldigten unzüchtigen Handlungen mit einem Kinde für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt. — Thomas Gut von Oberbergen ist des Mißbrauchs einer blödsinningen Person zu wiederholten unzüchtigen Handlungen für schuldig erkannt und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr und 2 Jahre Verlust der Ehrenrechte verfällt worden. —

Christian Steinbronner von Freiamt, des Verbrechens wider die Sittlichkeit von den Geschworenen für schuldig erkannt und vom Gerichtshof zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten und 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Mannheim, 12. Dez. Anklage gegen Konrad Graf von Hilsbach wegen Körperverletzung. Er wurde von den Geschworenen der Körperverletzung im Sinne des 223. §. R.-St.-G.-B. schuldig erklärt, und vom Gerichtshofe wegen eines nächtlichen Ueberfalls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt. — Anklage gegen den 56 Jahre alten Schreiner Karl Hülshoff von Frankfurt a. M., wohnhaft dahier, wegen Beleidigung des deutschen Kaisers und seines Landesherrn. Der Angeklagte wurde überwiesen, am 15. Nov. d. J. in einer hiesigen Wirthschaft eine Figur auf den Tisch gezeichnet und dabei gesagt zu haben: das ist der König von Preußen, welchem er eine Schimpfrede beifügte. Er wurde von den Geschworenen der Beleidigung Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, damit zugleich (als preußischer Unterthan) seines Landesherrn schuldig befunden und vom Schwurgerichtshofe zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. — 14. Dez. Anklage gegen Simon Detsch von Rauenberg (Amtsgerichts Wertheim) wegen versuchter räuberischer Erpressung. Der Angeklagte räumte nur ein, daß er bei der Begegnung von Sommer eine Quittung über 77 fl. verlangt und weil er sie nicht bekam, ihm einige Ohrfeigen gegeben habe. Weitere Zeugen des Vorfalls selbst waren nicht vorhanden und gaben die Geschworenen ihren Wahrspruch auf Nichtschuldig ab, was die Freisprechung des Detsch zur Folge hatte. — Anklage gegen Adam Wernz von Sandhofen wegen Meineids. Die Geschworenen gewannen nicht die Ueberzeugung, daß er den Eid wissentlich falsch geleistet habe, beantworteten die Schuldfrage verneinend, worauf Wernz durch den Vorsitzenden von Anklage und Kosten freigesprochen wurde. — 17. Dez. Der Redakteur des Pfälzer Boten, Herr Berberich, wurde wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und Beschimpfung der altkathalischen Kirche zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt, und wegen Beleidigung des Fürsten Bismack zu zehn Monaten.

Geldsachen.

Von Neujahr an wird zwar nach Mark und Pfennig gerechnet, aber die alten Münzen werden immer noch angenommen, mit Ausnahme der Zweiguldenstücke. Diese werden nach Neujahr nur noch zu 1 fl. 53 kr. angenommen (schon vom 1. September l. J. an gelten sie nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel, und die Frist, sie umzutauschen, lauft mit dem 31. l. M. ab). Nichtdeutsche Münzen, wozu auch die österreichischen gehören, werden jedoch von den Staatskassen nicht eingelöst, ausgenommen die österreichischen Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr.

Die Großh. Obereinnehmereien machen bekannt, daß vom 1. Dezember d. J. an auch bei den Steuereinnehmereien eingehendes süddeutsches Papiergeld der Staaten Baden, Baiern, Hessen und Württemberg, sowie die süddeutschen Banknoten und zwar: der badischen Bank in Mannheim, der königl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, der württembergischen Notenbank in Stuttgart, der Bank für Süddeutschland in Darmstadt und der Frankfurter Bank — nicht mehr auszugeben, sondern an die Obereinnehmereien abzuliefern ist. Bei Einlösung des Papiergeldes gilt für die einzelnen Scheine folgender Tarif:

1 fl.	zu	1 Mark	71	Pfg.
2 fl.	zu	3 Mark	42	Pfg.
5 fl.	zu	8 Mark	57	Pfg.
10 fl.	zu	17 Mark	14	Pfg.
25 fl.	zu	42 Mark	86	Pfg.
35 fl.	zu	60 Mark	—	Pfg.
50 fl.	zu	85 Mark	71	Pfg.
100 fl.	zu	171 Mark	44	Pfg.
500 fl.	zu	875 Mark	14	Pfg.

Werden dagegen zwei oder mehrere Scheine oder Papier- und Metallgeld zugleich in Zahlung gegeben, so ist der Werth in Reichswährung überall nicht nach dem für das einzelne Stück sich ergebenen Tarifsatze, sondern durch Umwandlung des Gesammtbetrages zu berechnen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von
Franz Hiß in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freiburg und Oberwolfach. 2.1.

Bauaccordbegebung.

Die zur Reparatur der Pfarrkirche mit Thurm zu Oberwolfach erforderlichen veranschlagt zu:

Maurerarbeiten . . .	236 fl. 34 kr.
Zimmermannsarbeiten .	692 fl. 48 kr.
Glaserarbeiten . . .	13 fl. 56 kr.
Blechnerarbeiten . . .	63 fl. 30 kr.
Anstreicherarbeiten . .	68 fl. 12 kr.

sollen auf dem Wege schriftlichen Angebots in Verding gegeben werden.

Die zur Uebernahme derselben Lusttragenden werden eingeladen, von den bei katholischer Stiftungs-Commission Oberwolfach aufgelegten Ueberschlägen und Bedingungen Einsicht zu nehmen und ihre in Procenten des Ueberschlags ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis

Donnerstag, den 31. d. Mts. ebendaselbst portofrei und mit passender Aufschrift versehen, einzureichen.

Freiburg und Oberwolfach, den 16. Dezember 1874.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Für Volksschulen!

Uebungshefte für den

Systematischen Schreibunterricht.

Es erschien bis jetzt:

Deutsche Currentschrift Heft 1–9.
Englische „ „ „ 1–4.
Rondeschrift ein Heft.

Preis 3 kr.; in Parthien mit üblichen Fr.-Ex.

Diese Hefte entsprechen einem wirklicher Bedürfniß und finden vielseitig günstige Beurtheilung von competenten Fachmännern. Die Einführung in vielen Schulen und der massenhafte Absatz beweist am besten die Vorzüge derselben, da bei richtigem Gebrauch sichere Erfolge erzielt werden; besonders bieten sie auch älteren oder überbürdeten Lehrern **bedeutende Erleichterung und Zeitersparniß.**

Vierte Auflage.

Kurzgefaßte Geographie vom Großherzogthum Baden nebst einem Abriß der deutschen Geschichte.

zur Uebung im Lesen verschiedener Handschriften von Fr. Hepting.

8°. 136 S. Preis 15 kr. auf 10 ein, auf 30 drei Frei-Exemplare.

Neben einer Auswahl von über 70 verschiedenen Original-Handschriften wird im geschichtlichen Theil zugleich dem Schüler ein übersichtlich gedrängtes Bild geboten, und schließt derselbe mit einer faßlichen und ächt patriotischen Darstellung des letzten gegen Frankreich geführten Krieges.

Verlag von
Ernst Kaufmann
in Lahr.
Lithographische Anstalt und Buchdruckerei.
NB. Der Bezug kann direkt oder durch den Buchhandel geschehen.

Jericho-Rosen,

eine Zierde des christlichen Weihnachtstisches à Stück **1 fl.** versendet
Arnold Heberle
in Biberach (Würtemberg.)

Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
Zu beziehen durch die **Literarische Anstalt** in **Freiburg.**
Soeben erschienen:

Höflichkeits- und Anstands-Lehre

für
Feiertags-, Fortbildungs-, Gewerbs-, Präparanden- und Lateinschulen, sowie für Erwachsene und zum Selbstunterrichte
von
einem praktischen Schulmanne.
Zweite Auflage. 12°. broch. Preis 24 kr.

Ein erfahrener Pädagog (vid. „Aehrenlese" 1874 Nr. 6) sagt: „Dieses vortreffliche Büchlein ist weder ein pures Moral- noch auch ein bloßes Komplimentirbuch, sondern zwischen Beiden die Mitte haltend ein Schul- und Hausbuch für einen ebenso wichtigen als leider nur allzu vielfach unterschätzten und vernachlässigten Zweig der Pädagogik. Der Verfasser zeigt auf jeder Seite desselben einen entschiedenen pädagogischen Beruf, feines Gefühl für Anstand und gute Sitte und eine reiche Erfahrung auf dem Gebiete vielgestaltiger Lebensverhältnisse." — Wir empfehlen diese „Höflichkeitslehre" allen Schulmännern angelegentlich zur Beachtung, umsomehr, als selbe **durch hohe Entschließung des k. b. Cultusministeriums** vom 30. Mai 1874 zur **Anschaffung empfohlen** wurde. Dieser Umstand, sowie das rasche Nöthigwerden einer **zweiten Auflage** überhebt uns jeder weiteren Anpreisung.

Bekanntmachung.

Die Weihnachts-Sendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Signaturen deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß deshalb bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Expreßpacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Einladung zum Abonnement
auf die

Auflage 5000. Auflage 5000.

Deutsche Reichs-Zeitung.

Organ für das katholische deutsche Volk.

Die „Deutsche Reichs-Zeitung" erscheint in großem Zeitungs-Format siebenmal wöchentlich und beträgt der Abonnementspreis bei der Post und für die Stadt Bonn pro Quartal 4 RMark (1 Thlr. 10 Sgr.) Insertionsgebühren die Petitzeile 15 Pfennig (1½ Sgr.)

Als beste Empfehlung der **Reichs-Zeitung** bemerken wir nur, daß sie nach zweijährigem Bestande bereits *5000* Abonnenten zählt und versprechen wir, daß sie in demselben Geiste, der ihr bisheran die Wege in alle Theile des Reiches geöffnet hat, auch fernerhin für Wahrheit und Freiheit in die Schranken treten wird.

Bonn, im December 1874.

Verlag und Expedition der „Deutschen Reichs-Zeitung".

!Kreuzweg-Stationen!

a. in Oel gemalt im Preise von 175 fl. bis 750 fl.
b. in Oelfarbendruck auf Leinwand im Preise von 105 fl. bis 220 fl.
incl. Rahmen, in Gold oder Natureichenholz.
Abschlagszahlung bewilligt.
Louis Müller's Kunsthandlung, Karlsruhe.

Pelz-Teppiche

in verschiedenen Sorten empfiehlt
C. A. Zeumer, Kürschner
23 Langestraße 23, dem Polytechnikum gegenüber. 7.

Für das Kirchlein in **Moos**

sind seit dem 12. Okt. wieder folgende Gaben geschlossen: B. K. in N. 5 fl. 3 kr., B. in Bodman 1 fl. 45 kr., Kapl. Hämmerle in B. 4 fl. 5 kr., Math. B. in Moos zum Prozessions-Kreuz 10 fl., aus N. 34 kr., aus S. 20 kr., M. Mißmer in B. 1 fl., aus Radolfzell 1 fl. 24 kr., M. St. in Konstanz 1 fl., Kaufmann St. in N. Kirchenutensilien, **S. K. H. dem Großherzog** zur Anschaffung einer dritten Glocke 116 fl. 40 kr.; F. W. in S. 1 fl., Pf. D. in O. 3 fl., Vik. Koch in N. 1 fl. 30 kr., aus Konstanz Kirchensachen, Kaufm. B. in B. Leinwand zur Alb, eine Frau in B. 1 fl., aus G. 1 fl. 45, aus Schaffhausen 2 fl. 20 kr. Gen. Juda 5 fl., B. in Bodman 2 fl. 20 kr. J. Sch. in B. 41 kr., A. M. St. in B. Altartuchspitzen, vom Paramentenverein in Heidelberg 1 Alb und Humeral-Cingulum, Pf. Albrecht in O. 2 fl. 20 kr., aus Eichtersheim 1 fl. 45 kr. K. W. in H. 50 fl., aus Worblingen 30 kr., Gultinger in A. 1 fl., Kath. Brückel in Moos 24 fl., Stiftungscommission in Riedöschingen 15 fl., J. in B. 1 fl., N. N. in B. 2 fl., A. Sch. in B. 3 fl., N. in Oehningen 1 fl., aus G. 28 kr., von einem Dienstboten in H. 1 fl. 1 kr., B. W. in B. 10 fl., aus Markelfingen 2 fl., J. B. in B. 4 fl. 40 kr., B. S. in B, 28 kr., Matth. N. in B. 2 fl. 34 kr., W. B. 10 fl., aus Ueberlingen Stadt 6 Kelchtüchlein

Zusammen: 293 fl. 8 kr.
Dazu das früher Angezeigte: 5352 fl. 58 kr.
Summa: 5646 fl. 6 kr.

Die Kirche ist nun wohl fertig, geweiht der schmerzhaften Mutter Gottes. Wie freuen sich dessen die Einwohner! wie beeifern sie sich, darin allen Gutthätern ihren Dank darzubringen! Dieselben bitten aber weiter um Unterstützung, welche sie sehr bedürfen. Noch ist eine bedeutende Schuld vorhanden und nebstdem noch manches Nothwendige anzuschaffen. Die Kirche kostet mit den Glocken ohne die Frohnden ungefähr 12,000 fl. Möchte darum das Kirchlein in Moos auf das kommende hohe Fest mit vielen Christkindleinsgeschenken beglücket werden! Die schmerzhafte Mutter Gottes wird sie auf Erden und für den Himmel durch ihre Führbitte reichlich lohnen.

Bohlingen, den 11. Dezember 1874.

Das katholische Pfarramt:
Pfirsig.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Freitag, 16. Dez. **Eigensinn.** Lustspiel in 1 Akt von R. Benedix. **Der Widerspenstigen Zähmung.** Lustspiel in 4 Akten nach Shakespare, von Deinhardstein. Anfang ½7 Uhr.

Geburten.

14. Dez. Leonhard Wilhelm, Vater Friedrich Kasten, Dreher.
14. „ Friedrich Wilhelm Emil, Vater Friedrich Müller, Blechnermeister.
15. „ Pauline Elise, Vater Wilhelm Barth, Mechaniker.

Todesfälle.

15. Dez. Karl Dreher, Hauptlehrer, ein Ehemann. 55 J.
15. „ Georg Hieße, Holzmacher, ein Ehemann. 40 J.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 17. Dez.

Staatspapiere.	pr. comptant.	
Preußen 4½% Consol. Oblig.	—	P
4½% do.	—	b
4% do.	—	G
Baden 5% Obligationen	106	b
4½% do.	102¾	P
4% do.	98¼	b
3½% do. v. 1842	92⅝	G
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.)	—	b
4½% „ 1856 Zs. ½jähr	102⅛	G
4% „ „ 1jähr.	97⅞	bG
Württemberg 5% Obligationen	105⅝	G
4½% „	102⅛	G
4% „	97⅞	b
Nassau 4½% Obligationen	93⅞	G
3½% do.	94	G
Sachsen 5% do.	103⅝	G
Gotha 5% do.	102½	P
Gr. Hessen 5% do.	99⅞	G
4% do.	97	G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	68¼	b
5% Papierrente Z. 4½%	—	G
do. do.	68¾	G
5% Ung.E.-B.-Anl. 1868	74⅞	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅝	b

Rußland 5% Obligationen v. 1872	93⅛	G
Belgien 4½% Obligationen	103	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	—	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	—	G
4½% „ „	93½	b
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	97⅝	G
6% „ 1885r v. 1865	[illegible]07⅞	b
5% „ 1904r 10/40 1864	—	G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	17¼	b
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	G
do. leere.		P
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	[illegible]5⅝	P
3% Frankfurter Bank, fl. 500	45½	G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	391	b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	[illegible]52	G
5% do. Creditactien, fl. 160	242½	[illegible]
Stuttgarter Bank	8[illegible]	G
5% Elisabethbahn, fl. 200	203½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	155½	P
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	183	b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	111¾	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	132¾	G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	325½	b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	—	b
3% do. do.	49⅞	G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85¼	b
5% do. do. 2. Emiss.	83½	G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	—	G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 Fr.	63¾	G
5% Hessische Ludwigsbahn	103½	b
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	105	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	81	b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	75⅞	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	55⅞	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	118	b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	117⅞	b
Badische 35-fl.-Loose	71½	b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	23⅞	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	b
„ 25-fl.-Loose	—	G
Kurhessische 40-Thaler-Loose	75	b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	106¾	b
„ 5% 500 do. do. 1860	109¾	b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	—	G
Schwedische 10-Thaler-Loose	—	G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	12¼	b
Meininger 7-fl.-Loose	—	G
Wechsel-Cours.		
Amsterdam k. S.	101⅛	b
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105½	P
Brüssel „	95⅛	P
Hamburg „	105⅛	P
Leipzig „	105	P
London „	118⅝	b
Mailand „	—	G
Paris „	95⅛	b
Wien „	106¾	b
Gold und Silber.		
Pistolen	fl. 9.41—43	
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.50—52	
Ducaten	„ 5.35—37	
20-Frankenstücke	„ 9.30—31	
Engl. Sovereigns	„ 11.57—59	
Russ. Imperiales	„ 9.49—51	
Dollars in Gold	„ 2.26—27	

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 18.